

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)

vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2026)

zum Thema:

Modellprojekt „Familienrat“ in Marzahn-Hellersdorf – Hilfeplanung, Schutz bei Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention, Geschlechtergerechtigkeit, Vermeidung pseudowissenschaftlicher Konzepte und wissenschaftliche Evaluation

und **Antwort** vom 4. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25229

vom 12. Februar 2026

über Modellprojekt „Familienrat“ in Marzahn-Hellersdorf – Hilfeplanung, Schutz bei Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention, Geschlechtergerechtigkeit, Vermeidung pseudowissenschaftlicher Konzepte und wissenschaftliche Evaluation

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Das Modellprojekt Familienrat in Marzahn-Hellersdorf soll Familien stärken, Beteiligung im Hilfeplanprozess nach § 36 SGB VIII fördern und kosteneffiziente Alternativen zu stationären Hilfen entwickeln. Der Ansatz unterstützt Familien dabei, gemeinsam mit ihrem sozialen Umfeld Lösungen für Konfliktlagen zu erarbeiten, und hat erste Erfolge bei der Vermeidung oder Verkürzung kostenintensiver Hilfen gezeigt.

Für 2025 ist eine wissenschaftliche Evaluation des Projekts vorgesehen (Auftragsvolumen bis zu 80.000 Euro, Kapitel 1042, Titel 54010), um Wirkung auf Kinder, Jugendliche, Familien und Fachkräfte sowie fiskalische Effekte zu untersuchen. Die Evaluation ist Grundlage für eine mögliche berlinweite Implementierung der Methode.

Besonders relevant ist die Frage, wie das Projekt bei häuslicher, psychischer, sexualisierter, wirtschaftlicher oder digitaler Gewalt sowie Nachtrennungsgewalt (im Sinne der Istanbul-Konvention) vorgeht, wie strukturelle Benachteiligungen von Frauen ausgeglichen werden und wie pseudowissenschaftliche und frauenfeindliche Konzepte – insbesondere das wissenschaftlich widerlegte Parental Alienation Syndrome (PAS) – ausgeschlossen werden.

1 Projektstand, Problemlagen & Verläufe im Familienrat:

a) Seit 2022 läuft das Modellprojekt „Familienrat“ in Marzahn-Hellersdorf. Welche Familien und Problemlagen sind seit Projektbeginn in welcher Anzahl in den Familienrat eingebunden worden (bitte nach Kalenderjahr, Art der Problemlage und Dringlichkeit aufschlüsseln)?

Zu 1a: Im gesamten Projektzeitraum gab es 476 Anfragen zum Familienrat. Davon wurden 257 Familienräte durchgeführt, 108 wurden nicht durchgeführt und bei 111 Fällen ist der Status derzeit noch offen. Von der gesamten Anzahl an Anfragen wurden rund zwei Drittel (ca. 64 %) tatsächlich durchgeführt; ein Drittel kam nicht zur Durchführung (z. B. wegen Rückzug der Familie, bereits eigenständig entwickelte Lösungen, fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder veränderte Gefährdungslagen). Die Problemlagen umfassen insbesondere Trennungs- und Scheidungskonflikte, Überforderung in Alleinerziehendenkonstellationen, kumulative Mehrfachbelastungen, instabile Betreuungssituationen, prekäre Wohnverhältnisse, psychische Belastungen sowie Fälle im Kontext häuslicher Gewalt.

Jahr	Anfragen zum Familienrat	durchgeführt	nicht durchgeführt	Status offen	stat. HzE verhindert	stat. HzE vorzeitig beendet
2022	15	12	3	0	4	4
2023	64	59	4	1	17	11
2024	149	84	56	9	10	14
2025	248	102	45	101	12	10

Fallzahlen seit Projektbeginn nach Kalenderjahr

b) Wie lange verbleiben die Familien durchschnittlich im Familienrat, und welche Unterschiede gibt es je nach Problemlage oder Konflikttyp?

Zu 1b: Der Familienrat ist eine anerkannte Methode, die eine hohe Form von Beteiligung und eine ausgeprägte Partizipationsmöglichkeit für Familien darstellt.

Das Verfahren des Familienrates ist grundsätzlich für Familien in beeinträchtigten und belastenden Lebenslagen geeignet, z. B.:

- Familien, die mit herkömmlichen Hilfen schwer erreichbar sind
- Familien, die den Schutz des Kindeswohls nicht ohne Unterstützung gewährleisten können
- Familien in besonderen Krisensituationen
- Bei Problemlagen wie Schuldistanz, Delinquenz, Verhaltensauffälligkeiten junger Menschen.

Insofern ist eine einfache Berechnung der durchschnittlichen Begleitung von Familien im Familienrat nicht valide, da sich die Laufzeit des Verfahrens nach dem individuellen Bedarf der Familien richtet.

Prozessual ist der Familienrat im Bezirk als zeitnahes Verfahren angelegt. Im Leistungsbereich soll die Sorgeformulierung (Formulierung des Themas, welches zu einer belastenden Situation führt) zeitnah (regelmäßig binnen weniger Arbeitstage) übermittelt werden; im Gefährdungsbereich gelten beschleunigte Reaktions- und Kontaktfristen zu den Familien.

c) Wie viele Familien wurden nach Teilnahme am Familienrat trotzdem in Hilfen zur Erziehung oder andere weitergehende Unterstützungsmaßnahmen überführt? Bitte ebenfalls nach Kalenderjahren und Art der Maßnahme aufschlüsseln.

Zu 1c:

Jahr	Anfragen zum Familienrat	Anschlussmaßnahme (ja)
2022	15	10
2023	64	46
2024	149	50
2025	248	61

Auf Grundlage der 476 Anfragen mit Datum seit 2022 sind in 167 Fällen Anschlussmaßnahmen im Feld „Anschlusshilfen“ dokumentiert. Dies entspricht rund einem Drittel der erfassten Anfragen.

Die paragrafenscharfe Auswertung der Anschlusshilfen zeigt folgendes Bild:

§ SGB VIII	Hilfeform	Anzahl Fälle
§ 34	Heimerziehung/betreute Wohnform	12
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)	11
§ 30	Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	2
§ 33	Vollzeitpflege	1
§ 32	Tagesgruppe	1
§ 29	Soziale Gruppenarbeit	1
§ 19	Gemeinsame Wohnform Mutter/Vater-Kind	1
§ 27	Allgemeiner Anspruch auf Hilfen zur Erziehung	1

Stationäre Anschlussformen (§ 34 und § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII)) machen damit insgesamt 13 Fälle aus. Bezogen auf 167 dokumentierte Anschlussmaßnahmen ist anzumerken, dass nicht in jedem Fall die konkrete Anschlusshilfe im Rahmen des Berichtswesens benannt worden ist - dies steht u. a. im Zusammenhang mit dem noch nicht abgeschlossenen Berichtswesen im Rahmen der Evaluation. Im Kontext des Familienrats haben ambulante Anschlusshilfen (insbesondere sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII) im Zeitverlauf und insbesondere im Jahr 2025 an Bedeutung gewonnen.

d) Welche Träger sind beteiligt und wie ist die Finanzierung ausgestaltet (Haushaltsstellen, Fördermittel, Dauer, jährliche Budgets)?

Zu 1d: Die Umsetzung erfolgt sozialräumlich über Familienratsbüros freier Träger in Kooperation mit dem bezirklichen Jugendamt. Die Finanzierung erfolgt über das Flexibudget auf Grundlage von Leistungsverträgen. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 1 Mio. Euro für die Umsetzung des Modellvorhabens Familienräte aus dem Flexibudget erhalten. Diese Mittel stehen auch im Doppelhaushalt 2026/2027 weiterhin zur Verfügung. Die Mittel des Flexibudget sind im Kapitel 2710, Titel 68435, TA 1 etatisiert und werden den Bezirken im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Koordination und Qualitätssicherung der Familienratsbüros wird über die Träger Kinderhaus Berlin Mark Brandenburg e. V., pad gGmbH, JAO gGmbH erbracht. Im Rahmen eines Trägerverbundes sind weitere Träger an der Erbringung von Leistungen beteiligt. Im Trägerverbund des Modellprojekts Familienrat in Marzahn-Hellersdorf sind folgende Träger beteiligt: Dissens - Pädagogik und Kunst im Kontext gGmbH, der DRK-Kreisverband Berlin-Nordost e. V., die JaKuS gGmbH (JaKuS - Eltern- und Familienhilfe), Metrum Berlin (Träger in Kooperation), Socianos in Trägerschaft der S&S gemeinnützigen Gesellschaft für Soziales mbH, die Zorah gGmbH sowie die JuLi

gGmbH (projektbezogen in Hellersdorf). Bei steigender Bedarfslage werden weitere Träger angefragt.

2. Hilfeplanung & rechtliche Verantwortung:

a) Wird in allen Fällen mit Familienrat ein formales Hilfeplangespräch gemäß § 36 SGB VIII durchgeführt?

Zu 2a: Das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII wird, sofern ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gestellt wird, formal durchgeführt.

b) Wer trägt die Verantwortung für Erstellung, Dokumentation und Unterzeichnung des Hilfeplans (Jugendamt, freier Träger, Moderation, Familie)?

Zu 2b: Der Familienrat ist ein international anerkanntes, partizipatives Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe, das auf den Prinzipien von Empowerment, Netzwerkaktivierung und lebensweltorientierter Hilfeplanung basiert. Ziel ist es, Familien unter Wahrung der gesetzlichen Verantwortung des Jugendamtes (§§ 8a, 36 SGB VIII) in die Lage zu versetzen, gemeinsam mit ihrem sozialen Umfeld tragfähige Lösungen für Konflikt- und Krisensituationen zu entwickeln. Kernbestandteil ist die sogenannte „Family-Only-Phase“, in der die Familie ohne Fachkräfte eigenverantwortlich Lösungsansätze erarbeitet. Das Jugendamt bleibt dabei aber für Kinderschutz, Rechtsanwendung und Hilfeentscheidung uneingeschränkt verantwortlich.

c) Wie wird sichergestellt, dass das Jugendamt die gesetzliche Verantwortung für die Hilfeplanung nicht faktisch delegiert?

Zu 2c: Die gesetzliche Verantwortung des Jugendamtes wird durch eine klare strukturelle, fachliche und rechtliche Trennung von Rollen und Entscheidungsbefugnissen sichergestellt. Der Familienrat ist ein Beteiligungs- und Planungsinstrument, jedoch kein Entscheidungsorgan. Die Sorgeformulierung und die fachlichen Mindestanforderungen werden durch das Jugendamt festgelegt. Entscheidungen über Art und Umfang von Hilfen zur Erziehung erfolgen ausschließlich durch das Jugendamt. Die Koordination durch freie Träger ist methodisch ausgerichtet und umfasst keine hoheitliche Befugnis. Kinderschutzprüfungen nach § 8a SGB VIII erfolgen unabhängig vom Familienrat. Der von der Familie entwickelte Plan wird fachlich geprüft und nur anerkannt, wenn er den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Damit ist sichergestellt, dass das staatliche Wächteramt und die Entscheidungsverantwortung nicht delegiert werden.

3. Vorgehen bei Verdacht auf häusliche Gewalt oder Nachtrennungsgewalt (im Sinne der Istanbul-Konvention):

a) Gibt es standardisierte Verfahren (Screening-Instrumente, Risikoabschätzungen), um Anzeichen oder Verdacht auf häusliche, psychische, sexualisierte, wirtschaftliche oder digitale Gewalt sowie Nachtrennungsgewalt frühzeitig zu erkennen?

Zu 3a: Das Erleben und/oder Miterleben von Kindern bei häuslicher, psychischer, sexualisierter, wirtschaftlicher oder digitaler Gewalt sowie Nachtrennungsgewalt stellen eine Kindeswohlgefährdung dar. Die Überprüfung eines Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgt im Jugendamt auf der Grundlage des berlineinheitlichen zweistufigen Kinderschutzverfahrens gemäß der gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes).

b) In welchen Fällen wird die Durchführung eines Familienrats abgelehnt, unterbrochen oder besondere Schutzmaßnahmen eingeleitet, wenn solche Gewaltformen vermutet oder festgestellt werden?

Zu 3b: Ein Familienrat kann abgelehnt, unterbrochen oder in seiner Zusammensetzung angepasst werden, wenn Schutz und Sicherheit der Betroffenen nicht gewährleistet werden können (z. B. akute Gewalt, hochgradig asymmetrische Macht- und Kontrollkonstellationen, Gefährdung im Kontaktsetting) oder aber die Familie/der junge Mensch den Familienrat ablehnen.

c) Wie wird die Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen, Frauenhäusern, psychosozialen Zentren, Polizei und Gerichten organisiert?

Zu 3c: Die Zusammenarbeit erfolgt einzelfallbezogen durch die fallzuständige Fachkraft mit spezialisierten Beratungsstellen (u. a. Gewaltschutz, Frauen- und Mädchenunterstützung, psychosoziale Unterstützung), wenn der Fall es erfordert auch mit Polizei und Gerichten. Ziel ist eine abgestimmte Schutz- und Hilfeplanung unter Wahrung der Rollen und Zuständigkeiten in jedem Einzelfall.

d) Welche konkreten Schutzmaßnahmen bestehen für betroffene Frauen und Kinder, um eine sekundäre Viktimisierung während des Familienrats zu verhindern?

Zu 3d: Typische Schutzmaßnahmen sind getrennte Vorgespräche, sichere Settings/Orte, klare Kommunikations- und Kontaktregeln, Begleitung/Beistand, zeitliche Staffelung von Kontakten, sowie die konsequente Priorisierung von Sicherheit und Freiwilligkeit. Bei

Bedarf werden alternative Beteiligungsformen (z. B. getrennte Teilnehmendenkreise) genutzt.

e) Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass die in der Istanbul-Konvention (Art. 18 ff.) festgelegten staatlichen Schutzpflichten – insbesondere Schutz, Unterstützung, Empowerment und Sicherheit der Betroffenen – auch innerhalb des Projekts verbindlich umgesetzt werden?

Zu 3e: Das Jugendamt bleibt Träger des Wächteramtes, die Gefährdungseinschätzung und Erarbeitung von Schutzkonzepten erfolgen gesetzeskonform und können durch den Familienrat ergänzt werden, ohne Schutzaufgaben zu relativieren. Empowerment und Beteiligung werden als Schutzfaktoren verstanden, soweit sie nicht in Widerspruch zu Sicherheitsanforderungen geraten.

4. Strukturelle Benachteiligung von Frauen:

a) Welche Maßnahmen werden getroffen, um strukturelle Benachteiligungen von Frauen (z. B. ökonomische Abhängigkeit, Sprachbarrieren, alleinerziehender Status, Migrationshintergrund) zu vermeiden oder auszugleichen?

Zu 4a: Im Einzelfall wird geprüft, ob strukturelle Benachteiligungen – etwa ökonomische Abhängigkeit, Alleinerziehendenstatus, Sprachbarrieren oder migrationsbedingte Hürden – die Beteiligung oder Sicherheit der betroffenen Frau beeinträchtigen. Entsprechend der konkreten Fallkonstellation werden geeignete Maßnahmen ergriffen, beispielsweise getrennte Vorgespräche zur sicheren Klärung von Bedarfen und Risiken, der Einsatz von Dolmetschern oder sprachlich angepasster Kommunikation sowie die bewusste Anpassung von Ort, Setting und Zusammensetzung des Familienrats. Bei erkennbaren Machtasymmetrien erfolgt eine klare, strukturierende Moderation; bei Bedarf werden Begleitpersonen oder zusätzliche Unterstützungsangebote einbezogen. Die Durchführung eines Familienrats setzt voraus, dass Sicherheit, Freiwilligkeit und eine gleichberechtigte Beteiligung gewährleistet sind. Schutz und Stabilität haben im Einzelfall Vorrang vor der Durchführung des Verfahrens.

b) Gibt es spezifische Schulungen oder Supervisionen für Fachkräfte und Moderator*innen zu geschlechtsspezifischer Gewalt, Machtasymmetrien und Gleichstellung?

Zu 4b: Die Schulungscurricula der beteiligten Fachkräfte und Koordinatorinnen und Koordinatoren berücksichtigen ausdrücklich geschlechtsspezifische Gewalt, Machtasymmetrien, traumasensible Haltung sowie Gleichstellungsaspekte. Neben der Grundqualifizierung finden regelmäßig fachliche Interventions- und Supervisionsformate statt, in denen konkrete Fallkonstellationen reflektiert und insbesondere Dynamiken von

Kontrolle, Abhängigkeit und struktureller Benachteiligung fachlich bearbeitet werden. Ergänzend erfolgt eine engmaschige fachliche Begleitung durch die Familienratsbüros, um die Wahrung von Schutz, Gleichberechtigung und professioneller Rollenklärung im laufenden Verfahren sicherzustellen.

c) Wie wird sichergestellt, dass Entscheidungsprozesse innerhalb der Familienräte geschlechtergerecht verlaufen und Machtverhältnisse reflektiert werden?

Zu 4c: Die Koordination stellt sicher, dass Beteiligung nicht von Dominanzdynamiken überlagert wird. Dazu gehören die aktive Strukturierung des Prozesses, transparente Regeln, Schutz von Betroffenen, und die Sicherung, dass Entscheidungen nachvollziehbar, freiwillig und nicht unter Druck entstehen.

5. Vermeidung pseudowissenschaftlicher und frauenfeindlicher Konzepte:

a) Wird in den Verfahren des Familienrats auf Theorien oder Konzepte wie das sogenannte Parental Alienation Syndrome oder verwandte Begriffe Bezug genommen?

Zu 5a: Im Modellprojekt wird nicht mit dem Konzept eines „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) oder vergleichbaren pseudowissenschaftlichen Konstrukten gearbeitet. Eine solche Begrifflichkeit ist weder Bestandteil der bezirklichen Standards noch der fachlichen Verfahrenslogik. Grundlage des Verfahrens sind anerkannte Konzepte und Theorien der Sozialen Arbeit, insbesondere systemische Ansätze, lösungsorientierte Gesprächsführung, ressourcen- und netzwerkorientierte Sozialarbeit sowie lebensweltorientierte Hilfeplanung. Methodisch stützt sich das Verfahren auf Prinzipien der Partizipation, Empowerment, Selbstwirksamkeitsförderung und sozialräumlichen Aktivierung. Im Kinderschutzkontext orientiert sich die Praxis an den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII (§§ 8a, 36) sowie an fachlich etablierten Verfahren der Gefährdungseinschätzung und traumasensiblen Arbeit. Konfliktdynamiken in Trennungs- und Hochkonfliktkonstellationen werden anhand konkreter Risiko- und Schutzfaktoren bewertet und nicht auf syndromartige Zuschreibungen reduziert. Damit basiert das Verfahren durchgehend auf fachlich anerkannten, wissenschaftlich fundierten und gewaltsensiblen Grundlagen der Sozialen Arbeit.

b) Wie wird sichergestellt, dass das PAS – das international als wissenschaftlich nicht anerkannt und methodisch widerlegt gilt, jedoch in abgewandelten oder umschriebenen Formen verwendet wird – im Rahmen der Jugendhilfe und insbesondere im Modellprojekt keinen Einfluss auf Bewertungen oder Entscheidungen nimmt?

Zu 5b: Die Sicherung erfolgt über verbindliche Verfahrensstandards (Methodentreue, Rolle der Koordination), über die Trennung von methodischer Prozessbegleitung (freier Träger) und hoheitlicher Bewertung/Entscheidung (Jugendamt) sowie durch die Ausrichtung an Kinderschutz-, Gewalt- und Traumafachlichkeit. Konfliktkonstellationen werden nicht über schematische Zuschreibungen bewertet, sondern anhand konkreter, fallbezogener Kindeswohl- und Schutzkriterien.

c) Welche fachlichen Standards und wissenschaftlichen Grundlagen sind verbindlich für die Bewertung familiärer Konflikte, insbesondere bei Trennung und Gewaltverdacht?

Zu 5c: Die Bewertung familiärer Konfliktlagen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, insbesondere der §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), 27 ff. (Hilfen zur Erziehung) und 36 (Hilfepflichtverfahren). Maßgeblich sind zudem die Berliner Ausführungsvorschriften Kinderschutz (AV-Kinderschutz) sowie die Verfahrensstandards zur Gefährdungseinschätzung. Ergänzend finden die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (insb. §§ 1666, 1666a BGB) sowie die Schutzpflichten aus der Istanbul-Konvention Anwendung, soweit Gewaltkonstellationen betroffen sind. Die fachliche Bewertung orientiert sich an anerkannten Verfahren der Gefährdungseinschätzung, an risiko- und schutzfaktorenbasierten Modellen sowie an traumasensibler und gewaltsensibler Fachpraxis. Verbindlich ausgeschlossen sind Erklärungsmodelle, die nicht wissenschaftlich anerkannt oder syndrombasiert sind. Konflikt dynamiken werden einzelfallbezogen geprüft und anhand dokumentierter Kriterien bewertet. Entscheidungen über Schutz- und Hilfeerfordernisse erfolgen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes.

d) Wie werden Moderator*innen und beteiligte Fachkräfte geschult, damit keine pseudowissenschaftlichen, gewaltverharmlosenden oder frauenfeindlichen Konzepte Anwendung finden?

Zu 5d: Die Qualifizierung der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der beteiligten Fachkräfte orientiert sich an bundesweit anerkannten Standards des Familienratsverfahrens sowie an den fachlichen Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage sind die bundesweiten Methodestandards zum Familienrat (u. a. Prinzipien der Methodentreue, Rollenklärung, Family-Only-Phase, Lösungsabstinentz der Fachkräfte) sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII. Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wird ein einheitliches Schulungskonzept für alle beteiligten Familienratsbüros umgesetzt. Dieses umfasst eine Grundqualifizierung, regelmäßige Fortbildungen, Intervention und Supervision sowie fachliche Begleitung. Ziel ist die Sicherstellung einer

gleichbleibenden Qualität, einheitlicher Methodenanwendung und rechtskonformer Verfahrensdurchführung im gesamten Trägerverbund.

e) Wie wird sichergestellt, dass Kindeswohlprüfungen auf evidenzbasierten, gewalt- und traumasensiblen Kriterien beruhen?

Zu 5e: Kindeswohlprüfungen erfolgen ausschließlich durch das Jugendamt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII sowie der AV-Kinderschutz. Maßgeblich sind strukturierte Verfahren der Gefährdungseinschätzung, die risiko- und schutzfaktorenorientiert arbeiten und dokumentationspflichtig sind. Gewalt- und traumasensible Kriterien sind verbindlicher Bestandteil der Einschätzung. Hierzu zählen insbesondere die Berücksichtigung von Gewalt- und Kontrollmustern, von Schutzbedarfen betroffener Kinder und Elternteile, von Belastungsanzeichen sowie von möglichen Retraumatisierungsrisiken. Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen. Der Familienrat ergänzt diesen Prozess, ersetzt jedoch weder die Gefährdungseinschätzung noch die Schutzentscheidung. Pläne der Familie werden nur anerkannt, wenn sie mit den gesetzlichen Schutzanforderungen vereinbar sind. Damit ist sichergestellt, dass Kindeswohlprüfungen evidenzbasiert, dokumentiert und rechtlich verbindlich erfolgen.

6. Dokumentation, Monitoring und Evaluation:

a) Liegen verbindliche Prozessbeschreibungen, Kooperationsvereinbarungen oder SOPs (Standard Operating Procedures) für Fälle mit Gewaltverdacht oder Nachtrennungsgewalt vor? Bitte Kopien oder Fundstellen angeben.

Zu 6a: Für das Modellprojekt gelten verbindliche Prozessbeschreibungen und Verfahrensstandards. Grundlage sind die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, insbesondere § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), sowie die AV-Kinderschutz. Diese regeln die strukturierte Gefährdungseinschätzung, die Dokumentationspflichten, die Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie die Zuständigkeit des Jugendamtes. Ergänzend bestehen bezirkliche Standards zur Durchführung des Familienrats, die Rollenklärung, Sorgeformulierung, Mindestanforderungen an den Plan sowie Schutzvorkehrungen im Verfahren festlegen. In Gewalt- oder Hochkonfliktkonstellationen sind besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen, etwa getrennte Vorgespräche, angepasste Settings oder die Aussetzung des Verfahrens bei fehlender Sicherheit. Die Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendamt und Trägerverbund sind vertraglich geregelt. Darin ist insbesondere festgelegt, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für Gewalt unverzüglich das Jugendamt einzubeziehen ist und Schutzentscheidungen

ausschließlich durch dieses getroffen werden. Damit ist eine verbindliche, rechtssichere und standardisierte Verfahrensführung gewährleistet.

b) Welche Kennzahlen erhebt der Bezirk regelmäßig (z. B. Verbleibquote in der Familie, Inanspruchnahme weiterer Hilfen, Häufigkeit von Gewaltvorwürfen, Wiederaufnahmefälle)?

Zu 6b: Im Rahmen des Monitorings werden strukturierte Verfahrens- und Ergebnisdaten erfasst. Hierzu gehören insbesondere:

- Datum der Anfrage,
- Durchführung des Familienrats („stattgefunden“),
- Vorliegen und Qualität der Sorgeformulierung,
- Planvorliegen,
- Durchführung eines Folgerats,
- Unterbringungskontext („Familienrat in Unterbringung“),
- stationäre Effekte (verhindert oder vorzeitig beendet),
- gescheiterte Verfahren sowie
- dokumentierte Anschlussmaßnahmen einschließlich paragrafenscharfer Zuordnung.

Darüber hinaus werden Hinweise auf vorherige Hilfen, Mehrfachhilfen sowie Anschlussformen erfasst, um Steuerungs- und Übergangsprozesse nachvollziehen zu können. Die Daten dienen der fachlichen Qualitätssicherung, der internen Steuerung sowie der Auswertung von Wirkungen und Verläufen.

Gewaltkonstellationen werden nicht als eigenständige Statistik-Kategorie geführt, sondern im Rahmen der Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII dokumentiert und bearbeitet. Damit erfolgt die statistische Erhebung differenziert nach Verfahrens- und Hilfeverläufen, während Schutz- und Gefährdungseinschätzungen rechtlich gesondert geführt werden.

c) Wer ist Auftragnehmer der wissenschaftlichen Evaluation des Modellprojekts „Familienrat“, und welche Forschungsfragen und Indikatoren werden untersucht?

d) Wie wird die Evaluation durchgeführt, um qualitative, quantitative, fiskalische sowie Wirkungen auf Beteiligung und Selbstwirksamkeit von Familien und Kindern zu erfassen?

Zu 6c und d: Das Modellprojekt Familienrat wird durch das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism e. V.) im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) evaluiert. Ziel der wissenschaftlichen Evaluation ist es, die Wirksamkeit einer strukturellen Implementierung von Familienräten im Kontext der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes im Rahmen des Modellvorhabens im Bezirk Marzahn-Hellersdorf zu ermitteln. Die Evaluation soll ermöglichen, anhand verschiedener

Analysen eine fundierte Wissensbasis zu den Einsatzmöglichkeiten, Rahmenbedingungen und Wirkungen des Familienrats zu schaffen. Außerdem soll Strukturwissen gewonnen werden, um eine breitere Implementierung des Modells planvoll zu gestalten. Es werden fundierte Aussagen zum Prozess der Implementierung von Familienräten und zu den erforderlichen Rahmenbedingungen generiert. Die Evaluation setzt den Fokus sowohl auf den Verlauf und die Einbettung des Verfahrens in den Kontext der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes als auch auf dessen Effekte und Wirkungen auf die Fallverläufe und die Unterstützungsbedarfe der jungen Menschen und Familien. Die Evaluation widmet sich u. a. den folgenden Fragestellungen:

- Welche Effekte haben die Familienräte auf die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Hilfeplanung/Lösungsfindung?
- Welche Effekte haben die Familienräte auf die Selbstwirksamkeit von Familien?
- Welche Effekte haben die Familienräte auf die Lösung familiärer Konflikte?
- Wie gelingt die strukturelle Implementierung und Verzahnung mit den Arbeitsprozessen des Jugendamtes im Kontext der Hilfeplanung, der Gewährung von Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes im Bezirk Marzahn-Hellersdorf?
- Welche fiskalischen Auswirkungen hat der Einsatz von Familienräten?
- Was sind Gelingensbedingungen für das Modellvorhaben und welche förderlichen und ggf. hinderlichen Faktoren können für eine mögliche Verstetigung des Projektes abgeleitet werden?

Zur Beantwortung der Forschungsfragen findet neben der Bestandsaufnahme sowohl eine quantitative als auch qualitative Datenerhebung und -auswertung statt, wobei stets ein beteiligungsorientierter und multiperspektivischer Forschungsansatz gewählt wurde. Im Rahmen der quantitativen Datenerhebung erfolgt eine partizipative Entwicklung des Erhebungsbogens sowie die Erfassung der Daten für den Erhebungsbogen gemeinsam mit den Fachkräften des RSD, die dann die Daten zu den bisherigen Familienräten im Bezirk erfassen können. Im Mittelpunkt der qualitativen Datenerhebung stehen die Fallverläufe von Familienräten in der Retrospektive. Auch hierfür wurde der Erhebungsbogen gemeinsam mit den Fachkräften des RSD entwickelt. Die Datenerhebung erfolgte durch Einzel- und Gruppeninterviews sowie Fokusgruppen mit Fach- und Führungskräften sowie mit Adressatinnen und Adressaten. Hierbei wurden verschiedene Indikatoren genutzt, z. B.:

- Anzahl der durchgeführten Familienräte
- Anzahl und Gründe für nicht planmäßig beendete Familienräte
- Haushaltsform der Familie
- Anzahl der Kinder im Haushalt
- Belastungsfaktoren in der Familie

- Problemdichte
- Anschlusshilfen
- Anzahl der involvierten Personen aus dem Netzwerk der Familie
- Inhalt der Sorgeformulierung
- Formuliere Lösungen im Plan der Familie
- Wirkung auf die Hilfeverläufe

e) Wann ist mit dem Abschlussbericht zu rechnen, und wird dieser dem Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellt?

Zu 6e: Der Abschlussbericht soll im 2. Halbjahr 2026 vorgelegt werden. Er wird im Anschluss in den entsprechenden Gremien der Jugendhilfe (Jugendamtsleitungen, Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte, Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung) vorgestellt und die Ergebnisse werden im Rahmen der Hauptausschussberichte zum Flexibudget dargestellt.

7. Rechtsaufsicht und Beschwerden:

a) Gab es seit Projektbeginn Beschwerden oder Eingaben im Zusammenhang mit Familienratsverfahren, insbesondere im Hinblick auf unzureichenden Gewaltschutz, Diskriminierung oder Anwendung pseudowissenschaftlicher Konzepte?

b) Wie wurden diese Fälle geprüft, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 7a und b: Seit Beginn des Modellprojekts sind im Jugendamt Marzahn-Hellersdorf keine formellen Beschwerden oder Eingaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Familienrats eingegangen. Bei der SenBJF sind seit Beginn des Modellprojekts ebenfalls keine Beschwerde eingegangen. Unabhängig davon bestehen die regulären Beschwerde- und Rechtsbehelfswege des Bezirksamtes und des Landes Berlin fort.

Die Evaluationsergebnisse sollen im 2. Halbjahr 2026 veröffentlicht werden.

Berlin, den 4. März 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie